

RS OGH 1998/5/26 4Ob63/98p, 4Ob175/08a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

UrhG §87 Abs2

Rechtssatz

Dies einen immateriellen Schaden begründenden "besonderen Umstände" können auch in der Verletzungshandlung selbst, somit in der Art und Intensität des Eingriffs, gelegen sein. Greift der Verletzer in die Rechte des Urhebers mehrfach und in besonders gravierender Weise ein, steht dem Verletzten ein Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens schon deshalb zu, weil die besonderen Umstände der Verletzungshandlungen in einem solchen Fall in aller Regel auch eine höhere Verärgerung auslösen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/98p
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 63/98p
Veröff: SZ 71/92
- 4 Ob 175/08a
Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 175/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110101

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at